Deutscher Bundestag **Drucksache 14/5640**
14. Wahlperiode 23. 03. 2001

Gesetzentwurf

der Bundesregierung

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

A. Zielsetzung

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Gericht bestimmte Regelungen des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Infolge der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts (BVerfGE 100, 1 ff.; 59 ff.; 104 ff.; 138 ff.) hat das Bundessozialgericht in verschiedenen Urteilen vom 3. und 4. August 1999 (BSGE 84, 156 ff.; 180 ff.) insbesondere die vom Bundesverfassungsgericht angeordnete verfassungskonforme Auslegung konkretisiert.

Darüber hinaus liegen auch Entscheidungen des 4. Senats des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 (BSGE 83, 104 ff.; B 4 RA 25/98 R; BSG SozR 3 – 2600 § 256a Nr. 2 – B 4 RA 32/98 R; B 4 RA 21/98 R; B 4 RA 38/98 R; B 4 RA 43/98 R) zur Rechtserheblichkeit von erzielten Arbeitsverdiensten in Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bzw. bei der Deutschen Post vor.

In Umsetzung der aus höchstrichterlicher Rechtsprechung resultierenden Vorgaben besteht Korrekturbedarf bei den in den Entscheidungen angesprochenen gesetzlichen Regelungen.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf sieht u. a. folgende Maßnahmen vor:

– Aufhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelts für „systemnahe“ Sonder- und Zusatzversorgungssysteme sowie in Fällen der Ausübung „systemnaher“ Funktionen i. d. F. des Rü-ErgG entsprechend der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

– Anhebung der Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgeltes für ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts im Beitrittsgebiet

– Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 und 4 bis 18 des AAÜG

– Anhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung für Leistungen aus dem Sonderversorgungssystem des MfS/AfNS durch Anwendung des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen MfS/AfNS vom 29. Juni 1990
– Neufassung der Regelungen zur Neuberechnung von Bestandsrenten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, die nach den Vorschriften des AAÜG zum 31. Dezember 1991 in die Rentenversicherung überführt worden sind
– Erweiterung der Bestandsschutzregelung für ehemalige Angehörige von Zusatz- und Sonderversorgungssystemen auf einen Rentenbeginn bis 30. Juni 1995 und Dynamisierung der Bestandsschutzbeträge
– Rechtliche Klarstellung zu den Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten.

C. Alternativen

Keine

D. Kosten der öffentlichen Haushalte

1. Haushaltsausgaben ohne Vollzugsaufwand

Nachzahlungen bis zum 30. April 1999:

– Zusatzversorgungssysteme:	435 Mio. DM
– Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:	257 Mio. DM

Jährliche Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999 (undynamisch):

– Zusatzversorgungssysteme:	165 Mio. DM
– Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS:	160 Mio. DM

Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post:

jährliche Mehraufwendungen	110 Mio. DM
Nachzahlungen	325 Mio. DM

Die anfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Zusatzversorgung (außer Parteien)	rd. 35 v. H. auf den Bund	
	rd. 65 v. H. auf die neuen Bundesländer	

Zusatzversorgung Parteien	SED/PDS	Sondervermögen des Bundes
	Blockparteien	100 v. H. auf den Bund

Sonderversorgung

NVA	100 v. H. auf den Bund
Zoll	100 v. H. auf den Bund
MfS/AfNS	100 v. H. auf den Bund
Volkspolizei, Feuerwehr	100 v. H. auf die neuen Bundesländer

Die Aufwendungen aufgrund der gesetzlichen Klarstellung zu den für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post berücksichtigungsfähigen Arbeitsverdiensten trägt der Bund.

2. Vollzugsaufwand

Zur Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts fallen einmalig Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 50 Mio. DM an.

E. Sonstige Kosten

Der Wirtschaft entsteht durch die Maßnahmen kein administrativer und finanzieller Aufwand. Durch die vorgesehenen Änderungen werden die verfügbaren Einkommen der betroffenen Rentnerhaushalte erhöht. Da das zusätzlich erzeugte Nachfragepotential im Verhältnis zur gesamtwirtschaftlichen Nachfrage nicht ins Gewicht fällt, sind nennenswerte Auswirkungen auf Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, jedoch nicht zu erwarten.

BUNDESREPUBLIK DEUTSCHLAND
DER BUNDESKANZLER

Berlin, den 21. März 2001

022 (311) – 814 07 – Er 7/01

An den
Präsidenten des
Deutschen Bundestages

11011 Berlin

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

mit Begründung und Vorblatt (Anlage 1).

Ich bitte, die Beschlussfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung.

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie aus Anlage 2 ersichtlich Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.



Anlage 1

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Inhaltsübersicht

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung und Ergänzung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (2. AAÜG-Änderungsgesetz – 2. AAÜG-ÄndG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes

Das Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606, 1677), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674), wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 4 wird wie folgt geändert:

   a) In Satz 1 wird das Datum „31. Dezember 1993“ durch das Datum „30. Juni 1995“ ersetzt.

   b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

      „Mindestens ist der anzupassende Betrag zu leisten. Die Anpassung erfolgt zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert. Hierfür werden aus dem nach Satz 1 und 2 für den Monat Juli 1990 nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets ermittelten Betrag persönliche Entgeltpunkte errechnet, indem dieser Betrag durch den aktuellen Rentenwert und dem für die Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch maßgebenden Rentenartfaktor geteilt wird. Unterschreitet der Monatsbetrag des angepassten Betrags den Monatsbetrag der nach Satz 1 und 2 festgestellten Leistung, wird dieser so lange gezahlt, bis die anpasste Rente diesen Betrag erreicht.“

   c) Der bisherige Satz 3 wird Satz 7 und wird wie folgt gefasst:

      „Die Sätze 1 bis 6 sind auch bei Beginn einer Rente wegen Todes nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der Zeit vom 1. Juli 1995 bis zum 31. Dezember 1996 anzuwenden, wenn der verstorbene Versicherte eine Rente bezogen hat, die unter Anwendung der Sätze 1 bis 6 oder des § 307b Abs. 6 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellt worden ist.“

2. § 6 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „zu dem jeweiligen Betrag“ durch die Wörter „zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze nach“ ersetzt.

   b) Nach Absatz 9 wird folgender Absatz angefügt:

      „(10) Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen im Sinne des Zweiten Abschnitts dieses Gesetzes ist das Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen, soweit es nach den im Beitrittsgebiet maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems berücksichtigungsfähig war.“

3. § 7 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 wird die Textstelle „30. Juni“ durch die Textstelle „17. März“ ersetzt.

   b) In Absatz 1 wird Satz 3 aufgehoben.

4. § 8 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 2 wird das Wort „sowie“ durch das Wort „oder“ und die Angabe „§§ 6 und 7“ durch die Angabe „§§ 6 Abs. 2 und 3 sowie 7“ ersetzt.

   b) Absatz 4 wird wie folgt geändert:

      aa) In Nummer 1 wird die Angabe „26“ durch die Angabe „27 und“ ersetzt.

      bb) In Nummer 2 werden nach der Zahl „2“ das Komma durch ein Punkt ersetzt und Nummer 3 gestrichen.

5. § 10 wird wie folgt geändert:

   a) In Absatz 1 werden die Sätze 2 und 3 aufgehoben.

   b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

      aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

         „Abweichend von Absatz 1 gilt für Leistungen, die nach dem Sonderversorgungssystem des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit zugestanden haben, § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) weiter.“

      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „§ 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) findet auch Anwendung bei gleichartigen Renten der Rentenversicherung oder der Versorgungssysteme oder bei mehrfachem Bezug von Leistungen aus eigenen, nicht abgeleiteten Ansprüchen für die Summe der Zahlbeträge, wenn Leistungen an ehemalige Angehörige des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit gezahlt werden, die nach dem 30. September 1989 in den Bereich der Rentenversicherung oder anderer Versorgungssysteme gewechselt sind.“

   c) Absatz 5 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

      „Wurde die Leistung in den Fällen des Absatzes 2 im Dezember 1991 von einem Träger der Rentenversicherung gezahlt, hat er die Begrenzung vorzunehmen; der Versorgungsträger teilt ihm auf Anforderung die erforderlichen Daten mit.“

6. In § 11 Abs. 5a wird folgender Satz angefügt:

   „§ 2 Abs. 1a des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674, 1676), zuletzt geändert durch … gilt für die Bewertung des Körper- oder Gesundheitsschadens bei Festsetzungen von Dienstbeschädigungsteilrenten aus einem Sonderversorgungssystem nach Anlage 2 Nr. 4 entsprechend.“

7. § 12 wird aufgehoben.

8. § 13 wird wie folgt geändert:

   a) In § 13 Abs. 1 wird das Komma am Ende der Nummer 3 durch einen Punkt ersetzt.

   b) Die Nummer 4 wird gestrichen.

   c) Die Nummer 5 wird gestrichen.

9. § 14 Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf die überführte Leistung, ist eine neue Rentenberechnung nach §§ 307b und 307c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorzunehmen.“

10. In § 15 wird Absatz 2a aufgehoben.

11. In § 16 wird Absatz 1 aufgehoben.

12. Anlage 6 wird wie folgt gefasst:

    „Anlage 6
    Jahreshöchstverdienst nach § 7

Kalenderjahr	Betrag in Deutsche Mark
1950	3 183,00
1951	3 408,00
1952	3 628,00
1953	3 883,00
1954	4 157,00
1955	4 268,00
1956	4 392,00
1957	4 551,00
1958	4 849,00
1959	5 169,00
1960	5 328,00
1961	5 433,00
1962	5 570,00
1963	5 689,00
1964	5 812,00
1965	5 969,00
1966	6 176,00
1967	6 416,00
1968	6 609,00
1969	6 835,00
1970	7 069,00
1971	7 287,00
1972	7 526,00
1973	7 740,00
1974	8 008,00
1975	8 301,00
1976	8 534,00
1977	8 801,00
1978	9 073,00
1979	9 311,00
1980	9 448,00
1981	9 768,00
1982	10 016,00
1983	10 204,00
1984	10 428,00
1985	10 651,00
1986	11 110,00
1987	11 591,00
1988	12 012,00
1989	12 392,00
1. Januar bis 17. März 1990	13 660,00“

Artikel 2

Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch

Das Sechste Buch Sozialgesetzbuch – Gesetzliche Rentenversicherung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 18. Dezember 1989, BGBl. I S. 2261, 1990 I S. 1337), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 20. Dezember 1999 (BGBl. I 2000 S. 2), wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht werden nach der Angabe zu § 310 folgende Angaben eingefügt:

   a) „§ 310a Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post.

   b) § 310b Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz.“

2. § 256a Abs. 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Als Verdienst zählen der tatsächlich erzielte Arbeitsverdienst und die tatsächlich erzielten Einkünfte, für die jeweils Pflichtbeiträge gezahlt worden sind, sowie der Verdienst, für den Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung oder freiwillige Beiträge zur Rentenversicherung für Zeiten vor dem 1. Januar 1992 oder danach bis zum 31. März 1999 zur Aufrechterhaltung des Anspruchs auf Rente wegen verminderter Erwerbsfähigkeit (§ 279b) gezahlt worden sind. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Für Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom

1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 gelten für den oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen nachgewiesenen Arbeitsverdienst, höchstens bis zu 650 Mark monatlich, Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat. Für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige und zusätzliche Versicherung in der Sozialversicherung vom 28. Januar 1947 gelten die in Anlage 11 genannten Beträge, für freiwillige Beiträge nach der Verordnung über die freiwillige Versicherung auf Zusatzrente bei der Sozialversicherung vom 15. März 1968 (GBl. II Nr. 29 S. 154) gilt das Zehnfache der gezahlten Beiträge als Verdienst."

3. In § 291c wird vor der Verweisung „315a", die Verweisung „256a Abs. 2 Sätze 2 und 3, 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3," eingefügt.

4. § 307a Abs. 2 wird wie folgt geändert:

   a) Nach Satz 1 wird eingefügt:

      „Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vor dem 1. Januar 1974; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung als gezahlt. Als Zeiten der Zugehörigkeit zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung gelten auch Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990, wenn ein Beschäftigungsverhältnis bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen bestanden hat; für den oberhalb von 600 Mark nachgewiesenen Arbeitsverdienst gelten Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung höchstens bis zu 650 Mark monatlich als gezahlt."

   b) In dem bisherigen Satz 3 wird die Verweisung „Satz 2" durch die Verweisung „Satz 4" ersetzt.

5. § 307b wird wie folgt gefasst:

„§ 307b SGB VI
Bestandsrenten aus überführten Renten
des Beitrittsgebiets

(1) Bestand am 31. Dezember 1991 Anspruch auf eine nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz überführte Rente des Beitrittsgebiets, ist die Rente nach den Vorschriften dieses Buches neu zu berechnen. Für die Zeit vom 1. Januar 1992 an ist zusätzlich eine Vergleichsrente zu ermitteln. Die höhere der beiden Renten ist zu leisten. Eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 erfolgt nur, soweit der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

(2) Die neue Rentenberechnung nach den Vorschriften dieses Buches erfolgt für Zeiten des Bezugs der als Rente überführten Leistung, frühestens für die Zeit ab 1. Juli 1990. Dabei tritt anstelle des aktuellen Rentenwerts (Ost) für die Zeit vom 1. Juli 1990 bis 31. Dezember 1990 der Wert 14,93 Deutsche Mark, für die Zeit vom 1. Januar 1991 bis 30. Juni 1991 der Wert 17,18 Deutsche Mark und für die Zeit vom 1. Juli 1991 bis 31. Dezember 1991 der Wert 19,76 Deutsche Mark. Satz 1 und Absatz 1 Satz 2 gelten auch bei Änderung des Bescheides über die Neuberechnung. § 44 Abs. 4 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch ist nicht anzuwenden, wenn das Überprüfungsverfahren innerhalb von vier Jahren nach Ablauf des Jahres der erstmaligen Erteilung eines Rentenbescheides nach Absatz 1 begonnen hat.

(3) Für den Monatsbetrag der Vergleichsrente sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) aufgrund der vorhandenen Daten des bereits geklärten oder noch zu klärenden Versicherungsverlaufs wie folgt zu ermitteln:

1. Die persönlichen Entgeltpunkte (Ost) ergeben sich, in dem die Anzahl der bei der Rentenneuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, höchstens jedoch mit dem Wert 0,15 vervielfältigt wird. Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate einer Rente für Bergleute sind nur die Monate, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.
2. Bei der Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit rentenrechtlichen Zeiten bleiben Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes sind, außer Betracht.
3. Die durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat ergeben sich, wenn auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit die Summe der Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen, vervielfältigt mit 240 und geteilt durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit, durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 und durch 12 geteilt wird. Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen sind für Zeiten vor dem 1. März 1971 bis zu höchstens 600 Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Für Zeiten vor 1946 werden Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat nicht berücksichtigt.
4. Sind mindestens 35 Jahre mit rentenrechtlichen Zeiten einschließlich Zeiten der Erziehung von Kindern vorhanden und ergeben sich durchschnittliche Entgeltpunkte pro Monat von weniger als 0,0625, wird dieser Wert auf das 1,5fache, höchstens aber auf 0,0625 erhöht.
5. Die Summe der persönlichen Entgeltpunkte (Ost) erhöht sich für jedes Kind, für das Beitragszeiten wegen Kindererziehung anzuerkennen sind, für die Zeit bis zum 30. Juni 1998 um 0,75, für die Zeit vom 1. Juli 1998 bis 30. Juni 1999 um 0,85, für die Zeit vom 1. Juli 1999 bis 30. Juni 2000 um 0,9 und für die Zeit ab 1. Juli 2000 um 1,0.
6. Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten ist der bei der Rentenneuberechnung ermittelte Zuschlag.

7. Entgeltpunkte (Ost) für ständige Arbeiten unter Tage sind die bei der Rentenneuberechnung ermittelten zusätzlichen Entgeltpunkte.

(4) Die nach Absatz 1 Satz 3 maßgebende Rente ist mit dem um 6,84 v. H. erhöhten Monatsbetrag der am 31. Dezember 1991 überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung (weiterzuzahlender Betrag) und dem nach dem Einigungsvertrag besitzgeschützten Zahlbetrag, der sich für den 1. Juli 1990 nach den Vorschriften des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems ergeben hätte, zu vergleichen. Die höchste Rente ist zu leisten. Bei der Ermittlung des Betrages der überführten Leistung einschließlich der Rente aus der Sozialpflichtversicherung ist das Rentenangleichungsgesetz vom 28. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 495) mit der Maßgabe anzuwenden, dass eine vor Angleichung höhere Rente so lange geleistet wird, bis die anzugleichende Rente den bisherigen Betrag übersteigt.

(5) Der besitzgeschützte Zahlbetrag ist zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem aktuellen Rentenwert anzupassen. Die Anpassung erfolgt, indem aus dem besitzgeschützten Zahlbetrag persönliche Entgeltpunkte ermittelt werden. Hierzu wird der besitzgeschützte Zahlbetrag durch den aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 Deutsche Mark und den für diese Rente maßgebenden Rentenartfaktor geteilt.

(6) Der weiterzuzahlende Betrag oder der besitzgeschützte Zahlbetrag wird nur so lange gezahlt, bis der Monatsbetrag die Rente nach Absatz 1 Satz 3 erreicht. Eine Aufhebung oder Änderung der bisherigen Bescheide ist nicht erforderlich.

(7) Für die Zeit ab 1. Januar 1992 erfolgt eine Nachzahlung nur, soweit die nach Absatz 4 maßgebende Leistung höher ist als die bereits bezogene Leistung.

(8) Die Absätze 1 bis 7 sind auch anzuwenden, wenn im Einzelfall festgestellt wird, dass in einer nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets berechneten Bestandsrente Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem berücksichtigt worden sind.“

6. Nach § 310 wird eingefügt:

„§ 310a
Neufeststellung von Renten mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

(1) Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente mit Zeiten der Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post und Arbeitsverdiensten oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen ist auf Antrag neu festzustellen, wenn sie vor dem (einsetzen: Datum des Tages nach der Verkündung des 2. AAÜG-ÄndG) begonnen hat. Abweichend von § 300 Abs. 3 sind bei der Neufeststellung der Rente die § 256a Abs. 2 und § 307a Abs. 2 in der am 1. Dezember 1998 geltenden Fassung anzuwenden.

(2) Die Neufeststellung erfolgt für die Zeit ab Rentenbeginn, frühestens für die Zeit ab 1. Dezember 1998.“

7. Nach § 310a wird eingefügt:

„§ 310b
Neufeststellung von Renten mit überführten Zeiten nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz

Eine nach den Vorschriften dieses Buches berechnete Rente, die Zeiten der Zugehörigkeit zu einem Versorgungssystem nach dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz enthält und für die die Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen nach § 6 Abs. 2 oder 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038, nach § 7 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Renten-Überleitungsgesetzes vom 25. Juli 1991 (BGBl. I S. 1606) begrenzt worden sind, oder die Zeiten enthält, die nach § 22a des Fremdrentengesetzes begrenzt worden sind, ist neu festzustellen. Satz 1 gilt auf Antrag entsprechend in den Fällen des § 4 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes.“

8. Die Anlage 17 wird aufgehoben.

Artikel 3
Änderung des Fremdrentengesetzes

§ 22a des Fremdrentengesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-2, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 12 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Absatz 1 wird aufgehoben.
2. Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

   „(2) Bei Berechtigten, die hauptamtlich als Mitarbeiter in einem Staatssicherheitsdienst beschäftigt waren oder dem in § 7 Abs. 1 Satz 2 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes genannten Personenkreis entsprechen oder vergleichbar sind, wird als maßgebendes Entgelt für anrechenbare Zeiten höchstens das jeweilige Durchschnittsentgelt der Anlage 1 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zugrunde gelegt.“

3. In Absatz 3 werden die Textstellen „Absätze 1 und 2 gelten“ durch die Textstelle „Absatz 2 gilt“ und die Textstelle „Zeiten nach Absätzen 1 und 2“ durch die Textstelle „Zeiten nach Absatz 2“ ersetzt.

Artikel 4
Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes

Artikel 6 § 4a des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 824-3, veröffentlichten bereinigten Fassung, das zuletzt durch Artikel 13 des Gesetzes vom 16. Dezember 1997 (BGBl. I S. 2998) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.
2. Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 5

Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes

In § 6 Abs. 3 Satz 1 des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes (Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1993, BGBl. I S. 1038), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 26. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311) geändert worden ist, werden die Wörter „Abs. 1 Satz 2 oder“ und „jeweils“ gestrichen und folgender Halbsatz angefügt: „ ,wenn die dort genannten Voraussetzungen erfüllt sind.“.

Artikel 6

Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet

In § 2 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet (Artikel 3 des Gesetzes vom 11. November 1996, BGBl. I S. 1674, 1676), das zuletzt durch … geändert worden ist, wird folgender Absatz 1a eingefügt:

„(1a) Ist nach dem *(einsetzen: Datum des Tages vor dem Inkrafttreten dieses Gesetzes)* der Grad des Körper- oder Gesundheitsschadens erstmals oder neu festzustellen, gelten die Grundsätze, die für die Feststellung der Minderung der Erwerbsfähigkeit nach § 30 des Bundesversorgungsgesetzes anzuwenden sind. Vorbehaltlich einer Anwendung des § 45 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch verbleibt es bei dem nach Absatz 1 festgestellten Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, wenn die Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes keinen höheren Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit ergibt. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein niedrigerer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, ist bei der Neufeststellung von dem Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit auszugehen, der sich ursprünglich aus Absatz 1 ergeben hatte. Ergibt sich in Folge einer wesentlichen Änderung in den tatsächlichen Verhältnissen ein höherer Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit, darf der neu festzusetzende Grad nicht höher festgesetzt werden, als der Grad, der sich bei Anwendung der Grundsätze des § 30 des Bundesversorgungsgesetzes ergeben hätte.“

Artikel 7

Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung

Die AAÜG-Erstattungsverordnung vom 29. Mai 1992 (BGBl. I S. 999), zuletzt geändert durch Verordnung vom 28. Juli 1995 (BGBl. I S. 999), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 6 wird gestrichen.
   b) In Nummer 7 wird die Angabe „307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 4 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
   b) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 1a eingefügt:

      „(1a) Führt die Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zu einem höheren Rentenbetrag, ist für die anteilige Erstattung dieses Erhöhungsbetrages das Verhältnis maßgeblich, in dem bisher die nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch berechnete Rente aufgeteilt worden war. Für die anteilige Erstattung der auf den Erhöhungsbetrag nach Satz 1 entfallenden Zusatzleistungen sowie den darauf entfallenden von der BfA zu tragenden Teil des Beitrags zur Kranken- und Pflegeversicherung gilt Satz 1 entsprechend.“
   c) In Absatz 2 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ ersetzt.
   d) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 wird die Angabe „§ 307b Abs. 3“ durch die Angabe „307b Abs. 4 bis 7“ ersetzt.
      bb) Satz 2 wird wie folgt gefasst:

         „Als zusätzlich gezahlter Betrag gilt der Betrag, um den der nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgebliche Zahlbetrag die nach § 307b Abs. 1 Satz 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ermittelte Rente übersteigt; hierbei sind auch Aufwendungen zu erstatten, die sich aus einer Anpassung des besitzgeschützten Zahlbetrages nach § 307b Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“
      cc) In Satz 3 werden die Wörter „des Beitrags zur Krankenversicherung“ durch die Wörter „der Beteiligung an den Beiträgen zur Kranken- und Pflegeversicherung“ und die Wörter „besitzgeschützten Betrag“ durch die Wörter „nach § 307b Abs. 4 Satz 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch maßgeblichen Betrag“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
      aa) In Satz 1 werden die Wörter „in den Jahren 1998 bis 2001 je 30 Millionen DM“ durch die Wörter „im Jahr 1998 50 Millionen DM“ ersetzt.
      bb) Satz 3 wird wie folgt gefasst:

         „Dies gilt nicht für den für das Jahr 1998 ausgewiesenen Betrag.“
   b) Nach Absatz 2 wird folgender Absatz 3 angefügt:

      „(3) Ab dem Jahr 1999 werden der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte die Verwaltungskosten, die zur Durchführung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes erforderlich sind, im Rahmen einer Abrechnung erstattet. Die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte weist dem Bundesversicherungsamt spätestens bis zum 28. Februar

nach Ablauf des Jahres, für das die Erstattung geltend gemacht wird, die für die Durchführung erforderlichen Verwaltungskosten nach. Die Nachweise für die Jahre 1999 und 2000 können bis zum 31. Juli 2001 erbracht werden. Für die Ermittlung der Personalkosten gelten die Personalkostensätze des Bundes entsprechend.“

Artikel 8

Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten

Die Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten vom 17. März 2000 (BGBl. I S. 233), wird wie folgt geändert:

1. In § 1 Abs. 1 Nr. 6 der Verordnung wird nach dem Wort „Beitrittsgebiet“ der Punkt durch ein Komma ersetzt und eingefügt:

   „7. Leistungen, die sich aus Arbeitsverdiensten nach den §§ 256a Abs. 2 Sätze 2 und 3 und 307a Abs. 2 Sätze 2 und 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ergeben.“

2. § 2 Abs. 1 Satz 2 wird wie folgt gefasst:

   „Erstattungsbetrag ist bei den nachgewiesenen Aufwendungen nach § 1 Nr. 1, 3, 5 und 7 der Betrag der jeweiligen Leistung.“

Artikel 9

Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland

Das als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführte Guthaben des Rentenfonds der Partei des Demokratischen Sozialismus wird aufgelöst und in den Haushalt des Bundes überführt.

Artikel 10

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 7 und 8 beruhenden Teile der dort geänderten Rechtsverordnungen können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung durch Rechtsverordnung geändert werden.

Artikel 11

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt mit Wirkung vom 1. Mai 1999 in Kraft, soweit in den folgenden Absätzen nichts Abweichendes bestimmt ist.

(2) Artikel 1 Nr. 2, 4 Buchstabe a, Nr. 5 Buchstabe c, Nr. 6, 7, 11, Artikel 6 bis 10 treten am Tag nach der Verkündung in Kraft.

(3) Artikel 1 Nr. 8 Buchstabe c tritt mit Wirkung vom 25. Oktober 1998 in Kraft.

(4) Artikel 1 Nr. 4 Buchstabe b und Nr. 10 treten am ersten Tag des zwölften auf den Monat der Verkündung folgenden Kalendermonats in Kraft.

(5) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 1 und Artikel 2 Nr. 5 und 8 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.

(6) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt Artikel 1 Nr. 9 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Rentenbescheid noch nicht bindend war.

(7) Mit Wirkung vom 1. Juli 1993 tritt § 6 Abs. 2 und 3 sowie Anlage 4 und 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 (BGBl. I S. 1674) für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war; Absatz 8 bleibt unberührt. Dies gilt nicht für Personen, die in den Geltungsbereich der Anlage 7 zu § 6 Abs. 4 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes vom 24. Juni 1993 (BGBl. I S. 1038) fallen.

(8) Mit Wirkung vom 1. Januar 1992 treten Artikel 1 Nr. 3, 12 und Artikel 3 und 4 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers als Funktionsnachfolger gemäß Artikel 13 des Einigungsvertrages für das Sonderversorgungssystem der Anlage 2 Nr. 4 noch nicht bindend war. Für Personen, bei denen § 22a des Fremdrentengesetzes anzuwenden ist, tritt anstelle des Überführungsbescheides eines Versorgungsträgers der Bescheid des Trägers der Rentenversicherung.

(9) Mit Wirkung vom 1. August 1991 tritt Artikel 1 Nr. 5 Buchstaben a und b Doppelbuchstabe aa für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(10) Mit Wirkung vom 1. Dezember 1991 treten Artikel 1 Nr. 5 Buchstabe b Doppelbuchstabe bb und Nr. 8 Buchstabe b für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers oder des Trägers der Rentenversicherung/Überleitungsanstalt Sozialversicherung nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(11) Mit Wirkung vom 1. Juli 1994 tritt Artikel 5 für Personen in Kraft, für die am 28. April 1999 ein Bescheid des Versorgungsträgers nach § 10 Abs. 5 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes noch nicht bindend war.

(12) Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 treten mit Wirkung vom 1. Dezember 1998 in Kraft; soweit am 10. November 1998 ein Rentenbescheid mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post noch nicht bindend bewilligt war, treten Artikel 2 Nr. 1 Buchstabe a, Nr. 2 bis 4 und 6 mit Wirkung vom 1. Januar 1992 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz (AAÜG)

Das Bundesverfassungsgericht hat mit seinen Urteilen vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 ff.; 59 ff.; 104 ff.; 138 ff.) über die Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR entschieden. Hierbei hat das Gericht die Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen, bestätigt. Im Übrigen hat das Gericht Regelungen des AAÜG, so die vorläufige Begrenzung der Zahlbeträge für nicht „systemnahe“ Zusatzversorgungssysteme nach § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 AAÜG und die vorläufige Begrenzung der Zahlbeträge für Leistungen des Sonderversorgungssystems des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit (MfS/AfNS) nach § 10 Abs. 2 und 3 AAÜG, die Entgeltbegrenzungsregelungen nach § 6 Abs. 2 AAÜG in der Fassung des Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetzes sowie die Begrenzungsregelung des § 7 Abs. 1 AAÜG, soweit die berücksichtigungsfähigen Werte auf weniger als das jeweilige Durchschnittsentgelt festgesetzt waren, für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt. Weiterhin hat das Bundesverfassungsgericht die Art der Überführung von Bestandsrenten nach § 307b SGB VI im Vergleich zum Überführungsprogramm für Bestandsrenten ohne Entgeltanteile aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR nach § 307a SGB VI für verfassungswidrig erklärt. Darüber hinaus ist auch die Rechtsprechung des Bundessozialgerichts vom 3./4. August 1999 zu den Regelungen zur Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR zu berücksichtigen.

Die Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts und die dessen Vorgaben für eine verfassungskonforme Regelung konkretisierende Rechtsprechung des Bundessozialgerichts haben in einem ausgesprochen kontrovers diskutierten Bereich des deutschen Einigungsprozesses die notwendige Klärung herbeigeführt und damit zum Rechtsfrieden beigetragen. Bei der Umsetzung der Vorgaben der Gerichte für eine verfassungskonforme Regelung der Überführung von Ansprüchen und Anwartschaften aus den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR lässt sich der Gesetzgeber von der befriedenden Wirkung dieser Entscheidungen leiten. Zur Vermeidung erneuter ideologisch geführter Diskussionen geht der Gesetzgeber grundsätzlich nicht über die Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts hinaus. Dies wird insbesondere dadurch erreicht, dass die bereits im Einigungsvertrag angelegte Grundsatzentscheidung des Gesetzgebers, die Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen, bestätigt wird und das grundsätzliche Inkrafttreten der Änderungsvorschriften entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts auf den Zeitpunkt nach Bekanntgabe der Entscheidungen, also mit Wirkung zum 1. Mai 1999, beschränkt wird. Unberührt von dieser Festlegung bleiben Bescheide, die im Zeitpunkt der Bekanntgabe der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts noch nicht bestandskräftig gewesen sind.

Im Einzelnen wird Folgendes geregelt:

– Der Vertrauensschutz für rentennahe Jahrgänge wird auf den Zeitraum bis 30. Juni 1995 ausgedehnt.

– Die in verfassungskonformer Auslegung geforderte Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages wird entsprechend der Auslegung des Bundessozialgerichts (Urteil vom 3. August 1999, BSGE 84, 180 ff.) mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer durchgeführt.

– Die Zahlbetragsbegrenzung nach § 10 AAÜG wird für die „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssysteme aufgehoben; im Übrigen bleibt die Zahlbetragsbegrenzung 2 010 DM für Sonderversorgungs- und „systemnahe“ Zusatzversorgungssysteme bestehen.

– Die Zahlbetragsbegrenzung für das Versorgungssystem MfS/AfNS wird verfassungskonform entsprechend den Bestimmungen des § 2 des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. I Nr. 38 S. 501) ausgestaltet.

– Die Entgeltbegrenzung des § 6 AAÜG i. d. F. des Rü-ErgG wird nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts aufgehoben.

– Die Entgeltbegrenzung für die Bemessungsgrundlage zur Rentenberechnung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS wird von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts angehoben.

– Entsprechend den Vorgaben des BSG (BSGE 84, 156 ff.) wird die Neuberechnung von Bestandsrenten (§ 307b SGB VI) im Wege der Vergleichsberechnung vorgenommen. Neben dem individuellen Versicherungsverlauf wird eine Zwanzigjahreszeitraumbetrachtung in Anlehnung an § 307a SGB VI vorgenommen. Die jeweils höhere Leistung wird als SGB VI-Rente gezahlt.

II. Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

Aufgrund der Entscheidungen des Bundessozialgerichts vom 10. November 1998 über die Anrechnung des Arbeitsverdienstes oberhalb von 600 Deutsche Mark für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post bei der Rentenberechnung (BSGE 83, 104 ff.; B 4 RA 25/98 R; BSG SozR 3 – 2600 § 256a Nr. 2 – B 4 RA 32/98 R; B 4 RA 21/98 R; B 4 RA 38/98 R; B 4 RA 43/98 R) werden rechtliche Klarstellungen vorgenommen.

Auch für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn und bei der Deutschen Post soll bei der Rentenberechnung grundsätzlich nur der erzielte Arbeitsverdienst, für den tatsächlich Beiträge gezahlt worden sind, in die Ermittlung

der Entgeltpunkte eingehen. Das Bundessozialgericht verweist in seinen Entscheidungen jedoch auf eine Ähnlichkeit der „Alten Versorgungen“ der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post mit den Zusatz- und Sonderversorgungssystemen, insoweit die Rente in Bestand und Wert nicht von den Beiträgen zur FZR abhängig war. Nach Auffassung des Bundessozialgerichts war die „Alte Versorgung“ ab 1. Januar 1974 als Teil der Anwartschaft auf eine Sozialversicherungsrente ausgestaltet.

Dieser rechtlichen Bewertung folgend bestimmt das Gesetz, dass bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für die Rentenberechnung für Beschäftigungszeiten in diesen beiden Bereichen vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 generell das tatsächlich erzielte Arbeitsentgelt ohne Beachtung der Beitragszahlung zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR) der ehemaligen DDR angerechnet werden soll. Für Versicherte, die am 31. Dezember 1973 bereits 10 Jahre ununterbrochen bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post beschäftigt gewesen sind, soll im Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 bei der Rentenberechnung ein Arbeitsverdienst bis zu 1 250 Deutsche Mark monatlich ohne Beachtung der Beitragszahlung zur FZR anrechnungsfähig sein.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes)

Zu Nummer 1 (§ 4)

Zu Buchstabe a

Die Regelung setzt das Urteil des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (1 BvL 32/95 und 1 BvR 2105/95) um, wonach die aus dem Einigungsvertrag abzuleitende Vertrauensschutzregelung auf den 30. Juni 1995 erweitert wird.

Zu Buchstabe b

Es erfolgt eine Anpassung an die Änderungen in Artikel 2 Nr. 4 (§ 307b).

Es wird sichergestellt, dass auch für Zugangsrentner im Zeitraum 1. Januar 1992 bis 30. Juni 1995 jeweils der höchste Betrag, also entweder die nach den Vorschriften des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch festgestellte Rente, der fiktiv nach dem Recht der jeweiligen Versorgungsordnung festgestellte besitzgeschützte Zahlbetrag oder der um 6,84 v. H. erhöhte statische Zahlbetrag zur Auszahlung gelangt. Angepasst wird, wie bei Bestandsrentnern, nur der besitzgeschützte Zahlbetrag, wie er sich gemäß den für Juli 1990 auf der Grundlage des im Beitrittsgebiet geltenden Rentenrechts und der maßgebenden leistungsrechtlichen Regelungen des jeweiligen Versorgungssystems errechnet. Die Anpassung erfolgt nach der Regelung in § 307b Abs. 5.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Folgeänderung zur Änderung nach Buchstabe b für Renten wegen Todes.

Zu Nummer 2 (§ 6)

Zu Buchstabe a

Die Klarstellung verdeutlicht, dass Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen, die der Versorgungsträger in tatsächlicher Höhe überführt, nur bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze für die Rentenberechnung berücksichtigt werden. Nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts hat der Rentenversicherungsträger bei der Berechnung des Rentenanspruchs diese Grenze zu beachten.

Zu Buchstabe b

Klarstellung, dass als rentenrechtlich berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen das auch im bisherigen Versorgungssystem rentenwirksame Entgelt anzusehen ist, also ein Entgelt, das seiner Art nach im bisherigen Versorgungssystem versichert oder seiner Art nach versicherbar war. Das AAÜG knüpft insoweit an die nach dem Einigungsvertrag geschützten Ansprüche und Anwartschaften an und verhindert damit, dass andere Entgeltbestandteile rentenrechtlich berücksichtigt werden als nach § 256a des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch ihrer Art nach versicherbare Entgelte. Die Klarstellung wurde wegen der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts (Urteile vom 23. Juni 1998, B 4 RA 61/97 R; vom 4. August 1998, B 4 RA 74/96 R und vom 4. Mai 1999, B 4 RA 6/99 R), das gelegentlich anderer Streitgegenstände von einem Entgeltbegriff i. S. von §§ 14, 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch ausging, und einer in Einzelpunkten abweichenden Auslegung der Versorgungsträger, die im Versorgungssystem nicht versicherbare Entgeltbestandteile einbezogen hatten, erforderlich. Die klargestellte Regelungsabsicht berücksichtigt, dass es unmöglich ist, Arbeitsentgelt i. S. von §§ 14, 15 des Vierten Buches Sozialgesetzbuch festzustellen, da die hierfür erforderlichen Aufzeichnungen nicht oder nur bruchstückhaft vorliegen, und verhindert, dass Zusatz- oder Sonderversorgte gegenüber Sozial- und FZR-Versicherten besser gestellt werden. Die Einschränkung auf das im jeweiligen Versorgungssystem rentenwirksame Entgelt führt damit zu einer einheitlichen Verfahrensweise bei allen Sicherungssystemen des Beitrittsgebietes und berücksichtigt die Besonderheiten der unterschiedlichen Beitragszahlung in den Systemen. Ohne diese auf die Besonderheiten der Sicherungssysteme des Beitrittsgebietes abgestellte Definition der Begriffe Arbeitsentgelt und Arbeitseinkommen wären zudem der Vergleichsberechnung nach § 307b Abs. 1 und 2 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch zwei unterschiedliche Entgelte zugrunde zu legen (vgl. Urteil des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999, BSGE 84, 156 ff.).

Zu Nummer 3 (§ 7)

Zu Buchstabe a

Die besondere Entgeltbegrenzung der berücksichtigungsfähigen Arbeitsentgelte oder Arbeitseinkommen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS) wird entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts in der Entscheidung vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 136 ff.) angepasst, indem das berücksichtigungsfähige Entgelt in Anlage 6 (Nummer 12) auf das jeweilige Durchschnittsentgelt begrenzt wird. Danach endet der begrenzungsfähige Zeitraum – ebenso wie in § 6 Abs. 2 AAÜG –

am 17. März 1990, dem Tag der ersten demokratischen, freien Volkskammerwahlen.

Zu Buchstabe b

Die Streichung des Satzes 3 bewirkt, dass die Grundsätze der Rente nach Mindesteinkommen anzuwenden sind.

Zu Nummer 4 (§ 8)

Zu Buchstabe a

Klarstellung aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts über die Bedeutung der Entgeltmitteilung für die Anwendung der Beitragsbemessungsgrenze.

Zu Buchstabe b

Für die Bestimmung der PDS (Partei des Demokratischen Sozialismus) zum Versorgungsträger des Zusatzversorgungssystems der SED/PDS im Rahmen der zum 1. Juli 1993 durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz erfolgten Überführung der in den Zusatzversorgungssystemen der Parteien erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung waren die historisch begründeten Unterschiede in der Organisation, Verwaltung und insbesondere in der Finanzierung der Zusatzversorgungssysteme der Parteien maßgebend. Mit der Überführung der im Zusatzversorgungssystem der SED erworbenen Ansprüche und Anwartschaften in die Rentenversicherung ist der von der SED gebildete Rentenfonds ein Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geworden. Mit dem Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz wurde die Funktionsnachfolge für die Wahrnehmung der Aufgaben der Zusatzversorgungssysteme auf die Organisationen übertragen, die über die größte Sachkenntnis zum Inhalt der Versorgungsordnungen verfügten. Dies waren zum damaligen Zeitpunkt die Bundesversicherungsanstalt für Angestellte (BfA) und die PDS.

Die Gründe, die für die Übertragung der Versorgungsträgerfunktion auf die PDS maßgebend waren, haben mit Zeitablauf ihre Gültigkeit verloren. Deshalb soll künftig auch diese Versorgungsträgerfunktion von der BfA wahrgenommen werden. Gleichzeitig wird mit dieser Änderung auch den verfassungsrechtlichen Bedenken, insbesondere des Bundessozialgerichts, hinsichtlich der Zulässigkeit der Beleihung einer Partei zum öffentlich-rechtlichen Versorgungsträger begegnet.

Die Übertragung der Versorgungsträgerfunktion auf die BfA hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit der Bescheide der PDS als Versorgungsträger.

Zu Nummer 5 (§ 10)

Zu Buchstabe a

Die für die Leistungen aus den Zusatzversorgungssystemen nach Anlage 1 Nr. 1 oder 4 bis 18 des AAÜG vorgenommene vorläufige Zahlbetragsbegrenzung von zunächst 2 010 DM, die durch das Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993 auf 2 700 DM angehoben wurde, wird in Umsetzung des Urteils des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 ff.) aufgehoben.

Zu Buchstabe b

In Umsetzung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 138 ff.) wird der vorläufige Zahlbetrag der Leistungen des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS für Versichertenrenten auf den bereits vom Gesetzgeber der ehemaligen DDR festgesetzten Betrag angehoben. Von der Kürzung der Renten nach § 2 Buchstabe a des Gesetzes über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 waren alle Bestandsrentner betroffen, da die Kürzung bei Versicherten-Vollrenten begann, soweit diese 495 DM überstiegen. Das DDR-Recht sah – neben einer 990 Deutsche Mark-Begrenzung – vor, dass Alters- und Invalidenrenten um den 50 v. H. des 495 Deutsche Mark übersteigenden Betrages zu kürzen waren. Aus diesem Betrag leiten sich die entsprechenden vorläufigen Zahlbeträge für die verschiedenen Hinterbliebenenrenten ab.

Die verdeckten Mitarbeiter des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit, die von dem durch das Gesetz zur Änderung des Renten-Überleitungsgesetzes (RÜG-ÄndG), BGBl. I S. 2207 vom 18. Dezember 1991 eingefügten zweiten Halbsatz in § 10 Abs. 2 Satz 2 AAÜG erfasst werden sollten, werden nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts bereits von Satz 1 erfasst. Der Halbsatz ist daher zu streichen.

Zu Buchstabe c

Klarstellung der Zuständigkeit für die Begrenzung aufgrund der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts; grundsätzlich bleibt der Versorgungsträger zuständig, aus dessen Versorgungssystem die Leistung zuletzt zustand. Das gilt auch in den Fällen des Absatzes 2 Satz 2. Trotz des Wechsels in ein anderes Versorgungssystem blieb es in diesen Fällen bei dem im Versorgungssystem des Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit erworbenen und nach der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts von § 2 des MfS-AufhG erfassten Anspruchs. Wurde die Leistung vom Träger der Rentenversicherung gezahlt, nimmt dieser die Begrenzung vor und erhält hierfür die notwendigen Daten.

Zu Nummer 6 (§ 11)

Die Vorschrift stellt sicher, dass die in § 2 Abs. 1a des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet vorgesehene Regelung zur Bewertung der Minderung der Erwerbsfähigkeit (vgl. Artikel 6) auch für den nach wie vor vom AAÜG erfassten Personenkreis der Angehörigen des ehemaligen MfS/AfNS (Sonderversorgungssystem Anlage 2 Nr. 4 AAÜG) anzuwenden ist; insofern bestehen die gleichen Feststellungsschwierigkeiten.

Zu Nummer 7 (§ 12)

Die Regelung ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 8 (§ 13)

Zu Buchstabe a

Redaktionelle Änderung.

Zu Buchstabe b

Die Streichung der Nummer 4 beruht auf den Gründen, die für die Streichung des 2. Halbsatzes in § 10 Abs. 2 Satz 2 maßgeblich sind (vgl. Erläuterungen zu Nummer 5 Buchstabe b betreffend § 10 Abs. 2 Satz 2 AAÜG).

Zu Buchstabe c

§ 13 Abs. 1 Nr. 5 AAÜG schließt die Leistung bestimmter, nicht in die Rentenversicherung überführter Leistungen (z. B. Übergangsrenten, Dienstbeschädigungsrenten) an Berechtigte mit Wohnsitz im Ausland aus; die Vorschrift gilt auch für den Dienstbeschädigungsausgleich (vgl. § 3 des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet). Diese Vorschrift, die in einem Einzelfall zu Auslegungszweifeln geführt hat, hat kaum praktische Bedeutung und findet für Staaten, in denen die Verordnung (EWG) Nr. 1408/71 gilt, ohnehin keine Anwendung.

Zu Nummer 9 (§ 14)

Redaktionelle Folgeänderung zu Artikel 2 Nr. 4 (§ 307b).

Zu Nummer 10 (§ 15)

Folgeänderung aus der Überführung des Rentenfonds der PDS in den Haushalt des Bundes.

Zu Nummer 11 (§ 16)

Die Ermächtigung zur Fortschreibung von Jahreshöchstverdiensten ist durch Zeitablauf gegenstandslos geworden.

Zu Nummer 12 (Anlage 6)

Folgeänderung zur Änderung des § 7 (Nummer 3). Die Anwendbarkeit der Tabellenwerte endet mit dem Tag der ersten demokratischen, freien Volkskammerwahlen der DDR am 17. März 1990.

Zu Artikel 2 (Änderung des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch)

Zu Nummer 1 (Inhaltsverzeichnis)

Redaktionelle Folgeänderung.

Zu Nummer 2 (§ 256a)

Die Änderungen in Absatz 2 Satz 1 stellen klar, dass für die Ermittlung der Entgeltpunkte aus Arbeitsverdiensten im Beitrittsgebiet ausschließlich die tatsächlich erzielten Arbeitsverdienste und Einkünfte heranzuziehen sind, soweit davon im Rahmen der bestehenden Beitragsbemessungsgrenzen Beiträge zur Sozialpflichtversicherung oder zur FZR gezahlt worden sind. Besonderheiten bei der Rentenberechnung nach den Vorschriften des Beitrittsgebiets sollen keine Anwendung im Recht des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch finden.

Die neu eingefügten Sätze 2 und 3 regeln, dass bei der Ermittlung der Entgeltpunkte für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post nicht nur der Arbeitsverdienst zu berücksichtigen ist, für den Beiträge zur Sozialpflichtversicherung entrichtet worden sind, sondern auch der nachgewiesene Arbeitsverdienst oberhalb der im Beitrittsgebiet geltenden Beitragsbemessungsgrenzen, für den Beiträge zur FZR nicht gezahlt worden sind. Nach § 260 des SGB VI sind nachgewiesene Arbeitsverdienste jedoch höchstens bis zur jeweiligen Beitragsbemessungsgrenze anrechenbar. Für den Zeitraum vom 1. März 1971 bis 31. Dezember 1973 gelten für alle Versicherten mit solchen Beschäftigungszeiten ohne Einschränkung Beiträge zur FZR als gezahlt, weil wegen der 1956 in beiden Bereichen eingeführten besonderen Altersversorgungssysteme zusätzliche Beitragszahlungen zur FZR nicht zu einer höheren Alterssicherung geführt hätten. Der neu eingefügte Satz 3 bestimmt, dass für den Zeitraum vom 1. Januar 1974 bis 30. Juni 1990 Beiträge zur FZR für einen aus einer Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post tatsächlich erzielten Arbeitsverdienst nur dann als gezahlt gelten, wenn der Versicherte am 1. Januar 1974 bereits 10 Jahre ununterbrochen in dem jeweiligen Bereich beschäftigt gewesen ist. Die Versorgungsordnungen von 1973 sahen einen Vertrauensschutz auf die 1956 eingeführte „Alte Versorgung“ nur für langjährig bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post Beschäftigte vor. Die Höchstversorgung war auf 800 Deutsche Mark monatlich begrenzt. Bei einer Rückrechnung entspricht dies einem monatlichen Tariflohn von rd. 1 250 Deutsche Mark. Für die Rentenberechnung nach dem Sechsen Buch Sozialgesetzbuch ist die Anrechnung eines zusätzlichen Arbeitsverdienstes deshalb auf die Differenz zwischen dem der Sozialpflichtversicherung unterliegenden Arbeitsverdienst von höchstens 600 Deutsche Mark und 1 250 Deutsche Mark monatlich begrenzt.

Zu Nummer 3 (§ 291c)

Die Änderung regelt, dass den Trägern der Rentenversicherung der Arbeiter und Angestellten die aus der Anrechnung der von Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze des Beitrittsgebiets erzielten, jedoch nicht in der Freiwilligen Zusatzrentenversicherung versicherten Arbeitsverdienste resultierenden Aufwendungen zu erstatten sind. Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post haben im genannten Zeitraum wegen eines besonderen Versorgungsanspruchs regelmäßig Beiträge zur Freiwilligen Zusatzrentenversicherung nicht gezahlt. Da es sich um nicht beitragsgedeckte, einigungsbedingte Leistungen handelt, sind die Aufwendungen zu erstatten.

Zu Nummer 4 (§ 307a)

Die Änderung bestimmt, dass die Anrechnung der während einer Beschäftigung bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post oberhalb von 600 Deutsche Mark monatlich erzielten Arbeitsverdienste auch bei Renten zur Anwendung kommen kann, die zum 1. Januar 1992 in einem pauschalen Verfahren nach § 307a des SGB VI maschinell umgewertet worden sind.

Zu Nummer 5 (§ 307b)

Absatz 1 bestimmt, dass die Rente sowohl auf der Grundlage der während der gesamten Versicherungszeit erzielten Verdienste – wie nach bisherigem Recht – als auch auf der Grundlage der Verdienste der letzten 20 Jahre des Arbeitslebens berechnet und verglichen wird. Der Verweis auf die am 31. Dezember 1996 geltende Fassung des SGB VI stellt

sicher, dass zwischenzeitliche Verschlechterungen der Ansprüche durch das Wachstums- und Beschäftigungsförderungsgesetz nicht angewendet werden. Die höhere der nach den Absätzen 2 und 3 berechneten Renten wird gezahlt. Satz 4 bestimmt, dass eine Nachzahlung für die Zeit vor dem 1. Januar 1992 nur erfolgt, wenn der Monatsbetrag der neu berechneten Rente den Monatsbetrag der überführten Leistung einschließlich einer Rente aus der Sozialpflichtversicherung übersteigt.

Absatz 2 entspricht dem bisherigen Recht.

Absatz 3 bestimmt in Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 104 ff.) und des Bundessozialgerichts vom 3. August 1999 (BSGE 84, 156 ff.) die Berechnung der Vergleichsrente. Dazu sind persönliche Entgeltpunkte (Ost) zu ermitteln. Die Träger der Rentenversicherung können den bereits im Rahmen der Kontenklärung und Neuberechnung der Rente nach § 307b Abs. 2 SGB VI unter Beachtung der Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts erstellten Datenbestand nutzen. Die vorhandenen Daten sind grundsätzlich maschinell zu verarbeiten, so dass die Rentenversicherungsträger die Neuberechnung ohne Einschaltung der Sachbearbeitung vornehmen können. Damit werden aufwendige Verwaltungsarbeiten vermieden, was letztlich zur Beschleunigung des Neufeststellungsverfahrens führt und insbesondere im Hinblick auf das fortgeschrittene Lebensalter der Betroffenen angezeigt ist.

Nummer 1 regelt die Ermittlung der persönlichen Entgeltpunkte (Ost). Diese erfolgt durch die Multiplikation der bei der Rentenneuberechnung berücksichtigten Kalendermonate mit den durchschnittlichen Entgeltpunkten pro Monat, begrenzt auf den Wert von 0,15 Entgeltpunkten je Kalendermonat, was einem Wert in Höhe von 1,8 Entgeltpunkten pro Jahr entspricht. Damit wird dem Grundsatz entsprochen, dass Entgelte in der gesetzlichen Rentenversicherung nur bis zur Höhe der Beitragsbemessungsgrenze berücksichtigt werden können. Die zu berücksichtigenden Kalendermonate des Versicherungsverlaufs ergeben sich aus der Anzahl an Monaten, die mit rentenrechtlichen Zeiten belegt sind. Satz 2 stellt hierbei klar, dass Grundlage der zu berücksichtigenden Kalendermonate eine Rente für Bergleute nur die Monate sind, die auf die knappschaftliche Rentenversicherung entfallen.

Nummer 3 regelt die Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte pro Monat. Diese werden auf der Grundlage der letzten 20 Kalenderjahre vor dem Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit – als Ende der letzten versicherungspflichtigen Beschäftigung oder Tätigkeit gilt hierbei das Ende des Bezuges von Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen – ermittelt, indem die Summe des gesamten Arbeitsentgelts oder Arbeitseinkommens mit 240 vervielfältigt und durch die Anzahl der dabei berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung oder Tätigkeit geteilt wird und sodann das Ergebnis durch das Gesamtdurchschnittseinkommen aus Anlage 12 zum SGB VI sowie in einem weiteren Schritt durch den Faktor 12 geteilt wird. Um die vom Bundesverfassungsgericht und dem Bundessozialgericht geforderte Vergleichbarkeit mit der Berechnung von Entgeltpunkten aus Bestandsrenten in den neuen Bundesländern ohne Zeiten aus Sonder- und Zusatzversorgung zu gewährleisten, sind Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen für Zeiten vor dem 1. März 1971 höchstens bis zu 600 Deutsche Mark für jeden belegten Kalendermonat zu berücksichtigen. Dieser Wert entspricht der in diesem Zeitraum geltenden Beitragsbemessungsgrenze in der Sozialpflichtversicherung der ehemaligen DDR. Da die Gesamtdurchschnittseinkommen zur Umwertung der Bestandsrenten des Beitrittsgebietes nach Anlage 12 nur bis 1946 zur Verfügung stehen, können Arbeitsentgelte und Arbeitseinkommen vor 1946 für die Durchschnittsberechnung nicht berücksichtigt werden. Die Vervielfältigung mit dem Faktor 240 (Kalendermonate im 20-Jahreszeitraum) und die Division durch die Anzahl der berücksichtigten Kalendermonate mit Pflichtbeiträgen für eine versicherte Beschäftigung und Tätigkeit stellen sicher, dass durchschnittliche Entgeltpunkte auch dann ermittelt werden können, wenn nicht für jeden Kalendermonat im 20-Jahreszeitraum Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen vorliegt.

Nummer 4 bestimmt, dass auch die Grundsätze der „Rente nach Mindesteinkommen“ anzuwenden sind. Kalendermonate, die ausschließlich Zeiten der Erziehung eines Kindes betreffen, bleiben unbeachtet (Nummer 2).

Nummer 5 legt fest, dass für jedes bisher in der Rente berücksichtigte Kind zusätzliche Entgeltpunkte angerechnet werden; eine Zuordnung der Beitragszeiten wegen Kindererziehung zum jeweiligen Monat der rentenrechtlichen Zeit kann deshalb entfallen.

Nummer 6 bestimmt den Zuschlag an persönlichen Entgeltpunkten (Ost) bei Waisenrenten.

Nummer 7 geht auf Besonderheiten der Rentenberechnung für Zeiten mit ständigen Arbeiten unter Tage ein.

Absatz 4 definiert den weiterzuzahlenden Betrag als den um 6,84 v. H. erhöhten Zahlbetrag der vor der Überführung der Rente am 1. Januar 1992 bezogenen Leistung. Die einmalige Erhöhung dieses statischen weiterzuzahlenden Betrages um 6,84 v. H. stellt sicher, dass sich die Nettoleistung nach Einführung der Beteiligung der Rentner an den Beiträgen für ihre Krankenversicherung ab 1992 nicht mindert. Der nach dem Einigungsvertrag besitzgeschützte Zahlbetrag ist unter Anwendung des im Beitrittsgebiet geltenden Renten- und Versorgungsrechts zu berechnen. Hierbei ist auf die Rechtslage im Juli 1990 unter Beachtung von § 6 der 1. Rentenanpassungsverordnung vom 14. Dezember 1990 (BGBl. I S. 2867) abzustellen. Die höchste Rente ist zu leisten (Satz 2). Durch Satz 3 wird der besonderen Situation für ehemalige Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post Rechnung getragen. Damit wird die Regelung übernommen, wie sie durch das Erste SGB III-Änderungsgesetz in den bisherigen § 307b Abs. 3 eingefügt worden ist. Für diesen Personenkreis wird ein weiterzuzahlender nicht dynamischer Betrag ermittelt.

Absatz 5 regelt die Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages entsprechend der Vorgabe des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 (BVerfGE 100, 1 ff.) nach den Grundsätzen des BSG-Urteils vom 3. August 1999 (BSGE 84, 180 ff.). Die Dynamisierung der bisherigen Rente erfolgt ab dem 1. Juli 1992 zum 1. Juli eines jeden Jahres mit dem sich verändernden aktuellen Rentenwert nach den § 63 Abs. 7 und § 68 für die alten Bundesländer. Für das Jahr 2000 erfolgt die Anpassung einheitlich im

Bundesgebiet in Höhe der Preissteigerungsrate des Vorjahres (§ 255c). Um eine Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages zu ermöglichen, wird dieser in persönliche Entgeltpunkte umgewertet, indem der Betrag durch den am 1. Januar 1992 gültigen aktuellen Rentenwert in Höhe von 41,44 DM und den für die Rente maßgebenden Rentenartfaktor nach § 67 geteilt wird. Hierbei handelt es sich nicht um eine Neuberechnung, sondern um ein einfach programmierbares verwaltungsinternes Verfahren, mit dem für den besitzgeschützten Zahlbetrag eine Anpassung nach den allgemeinen Regelungen des SGB VI erfolgen kann. Die Ermittlung persönlicher Entgeltpunkte ermöglicht, dass der besitzgeschützte Zahlbetrag wie eine neu berechnete Rente angepasst werden kann und Sondervorschriften im Übrigen entbehrlich sind. Diese Anpassungsmethode hat hingegen keinen Einfluss auf die Höhe des Zahlbetrages.

Mit Absatz 6 wird sichergestellt, dass die nach den Absätzen 1 bis 3 bestimmte Rente mit dem weiter zu zahlenden Betrag und dem besitzgeschützten Zahlbetrag zu vergleichen ist, wobei die jeweils höchste Leistung zur Auszahlung gelangt. Die aufwendige Verwaltungspraxis bei Aufhebung oder Änderung von Bescheiden ist nicht erforderlich.

Absatz 7 regelt Nachzahlungen und entspricht dem bisherigen Recht (§ 307b Abs. 3 Satz 1).

Absatz 8 entspricht dem bisherigen Absatz 4 von § 307b. Es wird sichergestellt, dass auch Bestandsrenten, in denen nachträgliche Zeiten aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen festgestellt werden, die bislang nicht berücksichtigt waren, neu berechnet werden können.

Zu Nummer 6 (§ 310a)

Die Vorschrift regelt, dass Renten mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, die bisher in der Rente nicht vollständig berücksichtigt sind, auf Antrag neu festzustellen sind. Die Neufeststellung der Renten ist, soweit es sich nicht um nicht rechtskräftige Bescheide handelt, frühestens ab 1. November 1998 möglich.

Zu Nummer 7 (§ 310b)

Die Vorschrift ist erforderlich, damit – abweichend von § 306 Abs. 1 SGB VI – Renten neu festgestellt werden können, um die verschiedenen Änderungen in den §§ 6 und 7 AAÜG zu berücksichtigen. Satz 2 bestimmt, dass Fälle des § 4 Abs. 4 AAÜG, also Rentenzugangsfälle bis 1. Juli 1995 nur auf Antrag neu aufgegriffen werden müssen, da diese von Amts wegen nicht aufgegriffen werden können. Dies setzte ansonsten die Bearbeitung des gesamten Bestandes voraus.

Zu Nummer 8 (Anlage 17)

Folgeänderung zur Änderung des § 307b (Nummer 4).

Zu Artikel 3 (Änderung des Fremdrentengesetzes)

Zu Nummer 1

Die Regelung hat mit Inkrafttreten des AAÜG-ÄndG seit dem 1. Januar 1997 keine Bedeutung mehr. Mit dieser Regelung sollte für Berechtigte nach dem Fremdrentengesetz (FRG), die in den Herkunftsgebieten eine vergleichbare Tätigkeit wie die von der damaligen Regelung des § 6 Abs. 2 und 3 des Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetzes (AAÜG) betroffenen Versicherten in den neuen Bundesländern ausgeübt haben, eine Anpassung an die Begrenzungsvorschriften des § 6 Abs. 2 und 3 AAÜG erfolgen. Eine Begrenzung des berücksichtigungsfähigen Entgelts erfolgte danach dann, wenn die Entgeltgrenzen der damaligen Anlage 4 zum AAÜG überschritten wurden. Berechtigten nach dem FRG konnten somit keine höheren Verdienste zugeordnet werden, als sie vergleichbare Versicherte in den neuen Ländern erreichen konnten. Durch das AAÜG-ÄndG wurden u. a. auch die Verdienste der Anlage 4 neu bestimmt. Diese mit der in Anlage 10 zum Sechsten Buch Sozialgesetzbuch bestimmten Faktoren zu vervielfältigenden Grenzwerten können mit den für Berechtigte nach dem FRG zuzuordnenden Tabellenwerten nicht erreicht werden.

Zu Nummer 2

Folgeänderung zur Anpassung der besonderen Entgeltbegrenzung für berücksichtigungsfähiges Arbeitsentgelt oder Arbeitseinkommen für Angehörige des Sonderversorgungssystems des MfS/AfNS in § 7 AAÜG (Artikel 1 Nr. 3 und 12).

Zu Nummer 3

Folgeänderung durch die Aufhebung des Absatzes 1 (Nummer 1).

Zu Artikel 4 (Änderung des Fremdrenten- und Auslandsrenten-Neuregelungsgesetzes)

Regelung durch Zeitablauf entbehrlich.

Zu Artikel 5 (Änderung des Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetzes)

Folgeänderung zur Aufhebung der vorläufigen Zahlbetragsbegrenzung in § 10 Abs. 1 Satz 2 und 3 (Artikel 1 Nr. 5).

Zu Artikel 6 (Änderung des Gesetzes über einen Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet)

Die in den Versorgungsordnungen der jeweiligen Sonderversorgungssysteme enthaltenen Bewertungsgrundsätze, die nach bisherigem Recht bei der Bemessung des von einem Anspruch auf Dienstbeschädigungsausgleich vorausgesetzten Körper- oder Gesundheitsschadens anzuwenden sind, führen wegen der fehlenden medizinischen Fortschreibung in der Begutachtungspraxis zunehmend zu Feststellungsschwierigkeiten. Die Neuregelung sieht deshalb aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vor, diese Körper- und Gesundheitsschäden in Zukunft unter Zugrundelegung der nach dem medizinischen Kenntnisstand regelmäßig aktualisierten Grundsätze des Bundesversorgungsgesetzes zu bemessen und damit zugleich einen bundeseinheitlich geltenden Bewertungsmaßstab festzulegen.

Die Sätze 2 bis 4 sehen – in Anlehnung an eine vergleichbare Vorschrift im Recht der gesetzlichen Unfallversicherung (§ 215 Abs. 6 SGB VII i. V. m. § 1154 Abs. 1 RVO) – die für die Änderung in Satz 1 erforderlichen Übergangs- und Besitzschutzregelungen vor. Die Vertrauensschutzregelung des Satzes 2 stellt sicher, dass allein die Änderung der

Bewertungsgrundsätze im Falle einer Neufeststellung nicht zu einer Schlechterstellung des Betroffenen führt; der vor dem Inkrafttreten des Gesetzes nach den Grundsätzen der Versorgungsordnungen festgestellte höhere Grad der Minderung der Erwerbsfähigkeit hat Bestand, auch wenn die Anwendung der Grundsätze des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) einen niedrigeren Grad ergibt. Auch bei der Neufeststellung eines auf einer wesentlichen Tatsachenänderung beruhenden geringeren Grades der Minderung der Erwerbsfähigkeit ist nach Satz 3 der nach den Versorgungsordnungen ursprünglich festgestellte höhere Grad als Ausgangswert zugrunde zu legen (Beispiel: Feststellung 1989: 60 v. H. Grad des Körperschadens, Besserung 1992 um 20 v. H.; nach den BVG-Maßstäben ergäben die verbleibenden Gesundheitsschäden einen Grad der Behinderung (GdB) von 30 v. H.: Der Dienstbeschädigungsausgleich ist wegen der Herabsetzungsbeschränkung in Satz 3 mit einer GdB von 60 minus 20 v. H., also mit 40 v. H. festzusetzen). Satz 4 schließt Erhöhungen aus, die allein auf der der früheren Feststellung zugrunde liegenden Anwendung der Bewertungsgrundsätze der Versorgungsordnungen beruhen. Der in Folge einer wesentlichen Veränderung der tatsächlichen Verhältnisse neu festzusetzende höhere Grad darf den Grad nicht überschreiten, der sich bei Anwendung der Bewertungsgrundsätze des Bundesversorgungsgesetzes ergeben würde. Ein weitergehender Vertrauensschutz ist insofern nicht gerechtfertigt, da in diesen Fällen der bisherige Besitzstand nicht berührt wird.

Zu Artikel 7 (Änderung der AAÜG-Erstattungsverordnung)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Es handelt sich um Folgeänderungen aufgrund der Neufassung des § 307b SGB VI (Artikel 2 Nr. 4).

Zu Nummer 2 (§ 2)

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine redaktionelle Klarstellung. Die vor Einführung der Pflegeversicherung verabschiedete Verordnung konnte nur die Erstattung des vom Rentenversicherungsträger zu übernehmenden Anteils zur Krankenversicherung regeln. Dies hat ebenso für den Beitragsanteil zur Pflegeversicherung zu gelten.

Zu Buchstabe b

Folgeänderung zur Neufassung des § 307b SGB VI. Die nach § 307b SGB VI durchzuführende Vergleichsberechnung auf der Grundlage der letzten 240 Kalendermonate kann zu Rentenerhöhungen führen, die Mehraufwendungen des Rentenversicherungsträgers durch laufende Rentenzahlungen und durch Nachzahlungen verursachen. Auch in diesem die bisherige Rente übersteigenden Unterschiedsbetrag ist ein erstattungsfähiger Anteil enthalten, da bei der Neuberechnung der Rente auf der Grundlage der letzten 240 Kalendermonate die in diesem Zeitraum erzielten Entgeltpunkte, die auf AAÜG-Entgelte entfallen, auf die Bewertung des gesamten Versicherungslebens durchschlagen. Zur Bestimmung des Erstattungsbetrages ist es allerdings nicht erforderlich, den auf AAÜG-Entgelte entfallenden Anteil an der neu berechneten Rente erneut zu ermitteln. Vielmehr wird für die Bestimmung des weiteren Erstattungsbetrages auf den Verhältniswert abgestellt, der bei der Berechnung der Rente nach SGB VI der Ermittlung des bisherigen Erstattungsbetrages zugrunde gelegt worden war. Satz 2 stellt klar, dass für die Erstattung der sich aus der Rentenerhöhung ergebenden höheren Zusatzleistungen sowie der höheren Beteiligung an den Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträgen ebenfalls das in Satz 1 bestimmte Verhältnis gelten soll. Die Regelung dient somit auch der Verwaltungsvereinfachung.

Zu Buchstabe c

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die inzwischen eingeführte Pflegeversicherung.

Zu Buchstabe d

Zu Doppelbuchstabe aa

Es handelt sich um eine Folgeregelung im Rahmen der Neufassung des § 307b SGB VI. Die vormals in Absatz 3 geregelte Leistung wird jetzt in den Absätzen 4 bis 7 bestimmt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Es handelt sich ebenfalls um eine Folgeregelung im Rahmen der Neufassung des § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch. Der vormals aus § 307b Abs. 3 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch in der vor Änderung durch dieses Gesetz geltenden Fassung abgeleitete Erstattungsbetrag wird nach der Neufassung aus dem Vergleich des nach § 307b Abs. 4 Satz 2 maßgeblichen Betrages mit der nach § 307b Abs. 1 Satz 3 maßgeblichen Rente abgeleitet. Klargestellt wird ferner, dass Mehraufwendungen, die sich aus der in § 307b Abs. 5 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch vorgeschriebenen Anpassung des besitzgeschützten Zahlbetrages ergeben, ebenfalls erstattungspflichtig sind.

Zu Doppelbuchstabe cc

Redaktionelle Klarstellung im Hinblick auf die inzwischen eingeführte Pflegeversicherung. Die Ersetzung der Angabe „besitzgeschützter Betrag“ ist als Folgeänderung zur Neufassung des § 307b des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch erforderlich, weil es nunmehr auf den Betrag nach § 307b Abs. 4 Satz 2 SGB VI ankommt.

Zu Nummer 3 (§ 3)

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Bei der Verabschiedung der Verordnung war dem Verordnungsgeber bewusst, dass eine Pauschalierung der Verwaltungskostenerstattung nicht dem im Gesetz verankerten Anspruch der BfA entgegenstehen darf. Aus diesem Grunde sieht die Verordnung sowohl eine Dynamisierung der Pauschalbeträge als auch eine Überprüfung der Beträge nach vier Jahren vor. Diese Frist ist inzwischen abgelaufen. Nachfolgende Rechtsänderungen hatten bereits in der Vergangenheit zu einer Ergänzung der Verordnung geführt, indem zur Abgeltung zusätzlicher Verwaltungskosten ein einmaliger Ergänzungsbetrag in Höhe von 240 Mio. DM zu-

sätzlich zu den ursprünglich allein vorgesehenen jährlichen Pauschalen aufgebracht wurde. Auch mit dem weiteren einmaligen Pauschalbetrag ist es jedoch nicht gelungen, die tatsächlich entstandenen Verwaltungskosten abzudecken. Bei der vorgeschriebenen Überprüfung der Pauschalen hat sich herausgestellt, dass die Verwaltungskosten spätestens im Jahre 1998 bei rd. 50 Mio. DM lagen und eine weitere Pauschalierung auch im Hinblick auf die mit dem 1. AAÜG-Änderungsgesetz zu erwartenden Verwaltungsarbeiten nicht mehr sinnvoll erscheint. Aus diesen Gründen findet die Erstattung der Verwaltungskosten in pauschalierter Form bei gleichzeitiger Anhebung des Betrages auf 50 Mio. DM letztmalig im Jahre 1998 statt.

Zu Doppelbuchstabe bb

Die Regelung stellt klar, dass der Pauschalbetrag für das abgelaufene Jahr 1998 nicht zu dynamisieren ist: Es bedarf keiner Dynamisierung, weil der Betrag im Rahmen dieser Verordnung entsprechend den nachgewiesenen Verwaltungskosten festgelegt worden ist und nicht in die Folgejahre fortgeschrieben wird.

Zu Buchstabe b

Die Regelung beinhalt den Umstieg von dem pauschalierten Erstattungsverfahren auf eine konkrete Erstattung der tatsächlich entstehenden Verwaltungskosten. Die BfA ist bei dem Beleg der Personalkosten an die vom Bundesministerium der Finanzen bestimmten Personalkostensätze des Bundes gebunden, um eine Überprüfung der geltend gemachten Erstattungsansprüche zu erleichtern.

Zu Artikel 8 (Änderung der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten)

Zu Nummer 1 (§ 1)

Folgeänderung aufgrund der Ergänzung von § 291c des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch durch Aufwendungen, die durch die Berücksichtigung von Arbeitsverdiensten oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze des Beitrittsgebiets in der Zeit von März 1971 bis Dezember 1973 bei Beschäftigten der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post entstehen. Zu den Aufwendungen gehören auch abgeleitete Kosten, die zum Beispiel im Zusammenhang mit der Gesamtleistungsbewertung entstehen.

Zu Nummer 2 (§ 2)

Erstattungsfähig sind die Aufwendungen, die durch die Berücksichtigung der Arbeitsverdienste oberhalb der Beitragsbemessungsgrenze der Sozialpflichtversicherung entstehen.

Zu Artikel 9 (Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland)

Das seit dem 1. Juli 1993 als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführte Guthaben des Rentenfonds der PDS wird aufgelöst, weil eine weitere Führung des Guthabens als Sondervermögen nicht mehr erforderlich ist. Die bisher aus dem Fondsvermögen getragenen Kosten für Versorgungsleistungen und Verwaltungskosten werden künftig unmittelbar aus dem Bundeshaushalt getragen.

Zu Artikel 10 (Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang)

Die Regelung ist notwendig, um eine „Versteinerung“ der durch dieses Gesetz geänderten AAÜG-Erstattungsverordnung und der Verordnung über die Erstattung einigungsbedingter Leistungen an die Träger der Rentenversicherung der Arbeiter und der Angestellten zu vermeiden und in Zukunft wieder ihre Änderung und Aufhebung durch eine Rechtsverordnung zu ermöglichen.

Zu Artikel 11 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten. Hierbei wird in Anlehnung an die Beginnsregelung für Renten in § 99 Abs. 1 SGB VI der Zeitpunkt für die grundsätzliche Umsetzung der Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den Beginn des Monats nach Urteilsverkündung abgestellt. Die Änderungen der AAÜG-Erstattungsverordnung, zum Ausgleich für Dienstbeschädigungen und zur Auflösung des Sondervermögens der Bundesrepublik Deutschland sowie redaktionelle Klarstellungen treten am Tag nach der Verkündung in Kraft (Absatz 2).

Die Änderungen zur Zahlung von Leistungen zum Ausgleich für Dienstbeschädigungen im Beitrittsgebiet in das Ausland treten in Anlehnung an die Verordnung 1606/98/EWG vom 25. Oktober 1998 zum gleichen Tag in Kraft wie diese Verordnung (Absatz 3).

Absatz 4 regelt den Zeitpunkt des Übergangs der Versorgungsträgerschaft für die Zusatzversorgung nach Anlage 1 Nr. 27 von der PDS auf die BfA. In einer Übergangszeit von einem Jahr nach Verkündung dieses Gesetzes sollen die Arbeiten an dessen Umsetzung noch weitgehend vom alten Versorgungsträger erledigt werden. Gleichzeitig können durch Vereinbarung zwischen der PDS als Versorgungsträger und der BfA die Modalitäten des Übergangs festgelegt werden.

Die Absätze 5 bis 11 bestimmen, dass sich das Inkrafttreten der Änderungsvorschriften für bestandskräftige Bescheide entsprechend den Vorgaben des Bundesverfassungsgerichts auf den Zeitpunkt nach Bekanntgabe der Entscheidungen, also mit Wirkung vom 1. Mai 1999 beschränkt. Eine Aufhebung von Bescheiden mit Rückwirkung ist in Fällen der Entgeltbegrenzung auf nicht bestandskräftige Überführungs- oder Begrenzungsbescheide und in Fällen der Neuberechnung von Bestandsrenten auf Rentenbescheide beschränkt. Entscheidend ist hierbei, ob in Fällen mehrerer Überführungsbescheide zumindest ein Überführungsbescheid nicht bestandskräftig ist (Absatz 7). Überführungsbescheide, die am 28. April 1999 nur aufgrund eines Widerspruchs gegen eine Neufestsetzung der Entgelte nach dem 1. AAÜG-Änderungsgesetz vom 11. November 1996 nicht bestandskräftig waren, werden nur mit Wirkung vom 1. Mai 1999 neu festgesetzt. Bestandskräftige Bescheide, gegen die ein Antrag auf Aufhebung nach § 44 SGB X gestellt und dieser am 28. April 1999 noch nicht beschieden war, sind ebenfalls nur mit Wirkung vom 1. Mai 1999 unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts neu zu bescheiden. Sichergestellt wird, dass in jedem

Fall die Entgeltbegrenzung des § 6 AAÜG i. d. F. des 1. AAÜG-ÄndG zur Anwendung kommt. Diese Entgeltbegrenzung war nicht Streitgegenstand in dem Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht.

Absatz 7 Satz 2 stellt sicher, dass aufgrund der rückwirkenden Einführung der Entgeltbegrenzung des AAÜG-Änderungsgesetzes vom 11. November 1996 für Personen, für die am 28. April 1999 ein Überführungsbescheid eines Versorgungsträgers noch nicht bindend war, nicht erstmals eine Entgeltbegrenzung eingeführt wird. Dies kann in Ausnahmefällen für Personen gelten, die bis zum 31. Dezember 1996 aufgrund der Anlage 7 zu § 6 Abs. 4 AAÜG in der Fassung des Rü-ErgG von der Anwendung einer Entgeltbegrenzung ausgenommen waren. Die Absätze 6, 10 und 11 berücksichtigen besondere Inkrafttretenszeitpunkte. Absatz 6 berücksichtigt, dass die Zusatzversorgungssysteme der Parteien (Anlage 1 Nr. 23 bis 27 zum AAÜG) erst mit Wirkung zum 1. Juli 1993 in die gesetzliche Rentenversicherung übergeleitet worden sind (Rentenüberleitungs-Ergänzungsgesetz vom 24. Juni 1993, BGBl. I S. 1038). Absatz 10 berücksichtigt, dass die ursprüngliche Regelung für diesen Personenkreis erst zum 1. Dezember 1991 in Kraft getreten ist. Absatz 11 berücksichtigt, dass die Gleichstellung der Ansprüche und Anwartschaften nach dem Pensionsstatut der Carl-Zeiss-Stiftung Jena mit den Zusatzversorgungssystemen erst mit Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz (Artikel 4 des Gesetzes vom 24. Juli 1993, BGBl. I S. 1038) mit Wirkung ab 1. Juli 1994 erfolgte.

Absatz 12 regelt in Anlehnung an die Beginnsregelung des § 99 Abs. 1 SGB VI das Inkrafttreten der Änderungen im Bereich der Renten an Beschäftigte der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post ab dem Ersten des Monats, der der Rechtsprechung des Bundessozialgerichts folgt. Für Rentenbescheide mit Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder der Deutschen Post, die am 10. November 1998 noch nicht bindend bewilligt waren, sollen die Rechtsänderungen ab Rentenbeginn, frühestens ab 1. Januar 1992 wirksam werden.

C. Finanzieller Teil

Finanzielle Auswirkungen ergeben sich durch die Umsetzung der Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts zur

– Ausdehnung des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge auf den Zeitraum bis 30. Juni 1995,

– Aufhebung der Zahlbetragsbegrenzung nach § 10 AAÜG für die „nicht systemnahen“ Zusatzversorgungssysteme sowie zur verfassungskonformen Änderung der Zahlbetragsbegrenzung des Versorgungssystems MfS/AfNS entsprechend dem Gesetz über die Aufhebung der Versorgungsordnung des ehemaligen Ministeriums für Staatssicherheit/Amtes für Nationale Sicherheit vom 29. Juni 1990 (GBl. DDR I S. 501),

– Dynamisierung des besitzgeschützten Zahlbetrages entsprechend den Vorgaben des Bundessozialgerichts (BSGE 84, 180 ff.) mit den Anpassungswerten der alten Bundesländer,

– Aufhebung der Entgeltbegrenzung des § 6 AAÜG i. d. F. des Rü-ErgG nach Maßgabe des Urteils des Bundesverfassungsgerichts,

– Anhebung der Entgeltbegrenzung für die Bemessungsgrundlage zur Rentenberechnung für Angehörige des Versorgungssystems MfS/AfNS von 70 v. H. auf 100 v. H. des Durchschnittsentgelts,

– Neuberechnung von Bestandsrenten (§ 307b SGB VI) im Wege der Vergleichsberechnung entsprechend der verfassungskonformen Auslegung des Bundessozialgerichts (BSGE 84, 156 ff.)

und aufgrund der Änderungen für die rentenrechtliche Bewertung von Beschäftigungszeiten bei der deutschen Reichsbahn und der Deutschen Post.

I. Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts zum AAÜG

Nach der Auswertung des Datenmaterials bei den Versorgungsträgern und der BfA ist davon auszugehen, dass maximal 20 % der Betroffenen Rechtsmittel eingelegt und somit einen rückwirkenden Anspruch auf Umsetzung der BVerfG-Urteile und damit grundsätzlich Anspruch auf Nachzahlung haben.

Zur Berechnung der Finanzwirkungen nach den Entscheidungen des Bundesverfassungsgerichts vom 28. April 1999 werden alle Betroffenen berücksichtigt. Die Ausgaben hierfür werden im Folgenden als jährliche Kosten bezeichnet.

1. Ausdehnung des Vertrauensschutzes für rentennahe Jahrgänge auf den Zeitraum bis 30. Juni 1995

Für Zugänge von 1992 bis Juni 1995 (Hinterbliebene bis Ende 1996) sind weitere Vergleichsberechnungen bei der Rentenneuberechnung und bei den sich anschließenden Anpassungsterminen vorgesehen.

Hierdurch ergeben sich Nachzahlungen:

- Zusatzversorgungssysteme: rd. 80 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: rd. 20 Mio. DM

sowie für die jährlich laufenden Kosten:

- Zusatzversorgungssysteme: rd. 15 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: rd. 5 Mio. DM

2. Zahlbetragsbegrenzung und Dynamisierung

Ausgangspunkt für die Kostenabschätzung sind überführte Rentenleistungen mit Berechnung nach § 307b SGB VI, die von der BfA wie folgt ermittelt wurden:

Eindeutige Fälle aus Zusatzversorgungssystemen	240 400
Eindeutige Fälle aus Sonderversorgungssystemen	61 256
Nicht eindeutige Fälle	32 090
Summe:	333 746

In den 61 256 Renten aus Sonderversorgungssystemen waren 11 127 MfS-Renten enthalten.

Aufhebung der Zahlbetragsbegrenzung

- Zusatzversorgungssysteme:
  Die Nachzahlungen (ohne Dynamisierung des Zahlbetrages) wurden im Jahre 1999 durch die BfA mit einem Gesamtvolumen in Höhe von 20 Mio. DM abgeschlossen. Nachzahlungen entstehen somit nicht mehr. Laufende jährliche Kosten entstehen in Höhe von rd. 5 Mio. DM. Hinzu kommen Kosten der Dynamisierung (s. nächsten Punkt).
- Versorgungssystem MfS/AfNS:
  Ohne Dynamisierung des Zahlbetrages wird mit Nachzahlungen von rd. 15 Mio. DM gerechnet. Laufende jährliche Kosten fallen hier nicht mehr an, da der Grenzbetrag durch die Rentenanpassungen überschritten wurde. Hinzu kommen Kosten der Dynamisierung (s. nächsten Punkt).

Dynamisierung des geschützten Zahlbetrages

Die BfA hat am 13. September 1999 die Kosten der Dynamisierung des geschützten Zahlbetrages mit West-Anpassung abgeschätzt. Es wurden auf Basis von 18 000 Fällen am 1. Juli 1992 und noch 9 000 Fällen am 1. Juli 1999 laufende jährliche Kosten in Höhe von rd. 22 Mio. DM ermittelt. Falls rückwirkend alle 18 000 Fälle in den Genuss der Dynamisierung kommen würden, betrüge das Nachzahlungsvolumen rd. 150 Mio. DM (jeweils ohne KVdR/PVdR). Unter Berücksichtigung von KVdR/PVdR sowie einer Aufteilung auf Zusatz- und Sonderversorgungssysteme (80 %/20 %) ergeben sich für die Nachzahlungen:

- Zusatzversorgungssysteme: rd. 30 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: rd. 7 Mio. DM

sowie für die jährlich laufenden Kosten:

- Zusatzversorgungssysteme: rd. 20 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: rd. 5 Mio. DM

Folgende Kosten ergeben sich insgesamt:

	Nachzahlung Januar 1992 bis April 1999	Jährliche Kosten
	Mio. DM	Mio. DM
Zusatzversorgungssysteme	50	25
Sonderversorgungssysteme	22	5

3. Neuberechnung der Bestandsrenten

Die Neuberechnung von Bestandsrenten (§ 307b SGB VI) wird im Wege der Vergleichsberechnung vorgenommen. Bestandsrenten, auf die das Zusatzversorgungssystem-Gleichstellungsgesetz (ZVsG) Anwendung findet, sind ausgeschlossen.

Nach den Erhebungen der BfA von Januar 2000, bei der 237 000 Fälle ausgewertet wurden, ergaben sich durch die Neuberechnung auf Basis der Entgeltpunktposition der letzten 240 Kalendermonate im Vergleich zum tatsächlichen Versicherungsverlauf für 51 000 Versichertenrenten/10 500 Hinterbliebenenrenten Verbesserungen der Entgeltpunkte. Daraus resultieren jährliche Mehraufwendungen (ohne KVdR/PVdR) von rd. 170 Mio. DM. Hochgerechnet auf alle Fälle unter Beachtung der Ermittlung der durchschnittlichen Entgeltpunkte nach § 307b Abs. 3 SGB VI des Entwurfs und aufgeteilt gemäß dem gezahlten Volumen in 1998 ergibt sich:

- Zusatzversorgungssysteme: rd. 125 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: rd. 60 Mio. DM

Für Nachzahlungen wurden folgende Werte ermittelt:

- Zusatzversorgungssysteme: 205 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme: 40 Mio. DM

Folgende Kosten ergeben sich insgesamt:

	Nachzahlung Januar 1992 bis April 1999	Jährliche Kosten
	Mio. DM	Mio. DM
a) Zusatzversorgungen	205	125
b) Sonderversorgungen	40	60

4. Aufhebung der Entgeltbegrenzung bei systemnahen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen (ohne MfS und AfNS)

Für die Nachzahlungen bis Dezember 1996 ergibt sich folgendes Volumen (inkl. KVdR/PVdR):

- Zusatzversorgungssysteme 100 Mio. DM
- Sonderversorgungssysteme 90 Mio. DM

5. Aufhebung der Entgeltbegrenzungen MfS

Für das Sonderversorgungssystem des MfS ergeben sich durch die Anhebung der Entgeltpunktbegrenzung von 0,7 auf 1,0 folgende Kosten:

Nachzahlung Januar 1992 bis April 1999	Jährliche Kosten
Mio. DM	Mio. DM
85	90

6. Mehraufwendungen aufgrund der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts

Insgesamt führt der vorliegende Gesetzentwurf zu folgenden finanziellen Mehraufwendungen (I.1 bis I.5):

- Nachzahlungen bis zum 30. April 1999:
  - Zusatzversorgungssysteme: 435 Mio. DM
  - Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS: 257 Mio. DM
- Jährliche Mehraufwendungen nach dem 30. April 1999 (undynamisch):
  - Zusatzversorgungssysteme: 165 Mio. DM
  - Sonderversorgungssysteme einschl. MfS/AfNS: 160 Mio. DM

7. Die anfallenden Kosten verteilen sich wie folgt:

Zusatzversorgung

(außer Parteien) rd. 35 v. H. auf den Bund
rd. 65 v. H. auf die neuen Bundesländer

Zusatzversorgung Parteien

SED/PDS Sondervermögen des Bundes

Blockparteien 100 v. H. auf den Bund

Sonderversorgung

NVA	100 v. H. auf den Bund
Zoll	100 v. H. auf den Bund
MfS/AfNS	100 v. H. auf den Bund
Volkspolizei, Feuerwehr	100 v. H. auf die neuen Bundesländer

II. Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn oder bei der Deutschen Post

Die Änderung der §§ 256a und 307a SGB VI für Beschäftigungszeiten bei der Deutschen Reichsbahn bzw. der Deutschen Post im Zeitraum 1. März 1971 bis 30. Juni 1990 führt jährlich zu laufenden Zahlungen von 110 Mio. DM. Nachzahlungen für ruhende Verfahren sowie rückwirkendes Inkrafttreten führen zu weiteren Kosten von rd. 325 Mio. DM. Die Aufwendungen trägt der Bund.

III. Auflösung des als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführten Guthabens des Rentenfonds der Partei des Demokratischen Sozialismus

Durch die Auflösung des als Sondervermögen der Bundesrepublik Deutschland geführten Guthabens des Rentenfonds der Partei des Demokratischen Sozialismus und dessen Überführung in den Bundeshaushalt entstehen einmalig Mehreinnahmen von rd. 220 Mio. DM.

IV. Verwaltungskosten

Zur Umsetzung der Urteile des Bundesverfassungsgerichts fallen einmalig Verwaltungskosten in Höhe von bis zu 50 Mio. DM an.

Anlage 2

Stellungnahme des Bundesrates

Der Bundesrat hat in seiner 759. Sitzung am 16. Februar 2001 gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

Zu Artikel 6a – neu – (§ 13a Berufliches Rehabilitierungsgesetz)

Nach Artikel 6 ist folgender Artikel 6a einzufügen:

‚Artikel 6a
Änderung des Beruflichen Rehabilitierungsgesetzes

Das Berufliche Rehabilitierungsgesetz vom 23. Juni 1994 (BGBl. I S. 1311, 1314), zuletzt geändert durch …, wird wie folgt ergänzt:

Nach § 13 (Entgeltpunkte für Verfolgungszeiten als Pflichtbeitragszeiten) wird folgender § 13a eingefügt:

„§ 13a
Zuschlag an Entgeltpunkten für Verfolgungszeiten

(1) Für Verfolgungszeiten wird ein Zuschlag an Entgeltpunkten geleistet. Dieser beträgt für jeden Kalendermonat Verfolgungszeit 0,0208 Entgeltpunkte. Die Summe aller Entgeltpunkte darf durch den Zuschlag an Entgeltpunkten 75 Entgeltpunkte nicht überschreiten.

(2) Für jeden Teilzeitraum wird der entsprechende Anteil des Wertes nach Absatz 1 Satz 1 zugrunde gelegt.“ ‘

Begründung

Die Durchschnittsverdienste der Tabellen der Anlage 14 des Sechsten Buches Sozialgesetzbuch führen bei der Durchführung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleiches zu unbefriedigenden Ergebnissen.

Diese Kritik ist von vielen Opferverbänden wiederholt vorgebracht worden. Die Neuberechnung der Renten von anerkannten Opfern politischer Verfolgung mit den Durchschnittswerten führt im Vergleich zu den Rentenberechnungen ohne Berücksichtigung der oft langen Verfolgungszeiten zu nur marginalen Erhöhungen der Rentenzahlbeträge. Oft liegen die Durchschnittsentgelte der Tabellen der Anlage 14 des SGB VI noch unter den trotz Verfolgung erzielten Verdiensten und wirken sich somit nicht rentenerhöhend aus.

So führte nach einer Auswertung der Bundesversicherungsanstalt für Angestellte in gut einem Drittel der Fälle, in denen der rentenrechtliche Nachteilsausgleich durchgeführt wurde, die vergleichende Berechnung zu keiner Rentenerhöhung. Bei 58 % der übrigen Fälle beschränkte sich der Erhöhungsbetrag auf Werte bis zu 100,00 DM monatlich. In nur etwa 5 % aller Fälle kam es zu einer Rentenerhöhung von mehr als 500,00 DM.

Die mangelnde Eignung der Tabellenwerte des SGB VI zum Ausgleich der verfolgungsbedingten Nachteile liegt in ihrer Natur als Durchschnittswerte begründet. Sie fassen, nach 22 „Branchen-Bereichen“ gegliedert, die verschiedensten Berufsbilder in diesen Branchen zusammen. Die Einstufung in fünf verschiedene „Qualifikationsgruppen“ erfolgt nach der nachweisbaren Vor- und Ausbildung. Selbst in diesen Qualifikationsgruppen wird mit der Durchschnittsbildung immer ein verhältnismäßig niedriger Wert erreicht. Hinzu kommt die geringe Lohnspreizung in der ehemaligen DDR, die auch in die Tabellenwerte Eingang gefunden hat.

Eine Maßnahme der beruflichen Benachteiligung, sei es durch Herabstufung, Suspendierung, Berufsverbot oder die Einflussnahme dahin, dass nur noch geringwertige und gering entlohnte Beschäftigungen offen standen, machte aber vor allem bei Personen Sinn, die bereits eine gut dotierte und angesehene Position innehatten oder bei denen eine solche Karriere mit hoher Wahrscheinlichkeit zu erwarten war. Der erlittene berufliche Abstieg ist für diese Personen mit einem Durchschnittswert der Tabellen des SGB VI oft nicht ausgeglichen, sondern gerade erreicht.

Je länger eine Verfolgungszeit andauerte, umso schwerer wiegt der mangelhafte Ausgleich durch die Tabellenwerte des SGB VI in der Rentenbiographie. Die Absicht des Nachteilsausgleichs verkehrt sich dann ins Gegenteil.

Mit der pauschalen Gewährung eines Zuschlages an Entgeltpunkten für anerkannte Verfolgungszeiten könnten Nachteile der Tabellenwerte des SGB VI etwas gemildert und eine Befriedigung bei den Verfolgten bezüglich des Umgangs des Staates mit den Folgen von staatlich erlittenem Unrecht durch das SED-Regime bewirkt werden. Durch eine Begrenzung aller Entgeltpunkte auf insgesamt 75 Entgeltpunkte, die mit den pauschalen Entgeltpunkten nicht überschritten werden dürfen, werden überhöhte Ausgleichsleistungen ausgeschlossen.

In Folge der Verbesserung des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs verringert sich auch der Anteil der Verfolgten, die Ausgleichsleistungen nach dem Dritten Abschnitt des BerRehaG erhalten. Im Übrigen kann die Zuschlagsregelung von den Trägern der Rentenversicherung maschinell umgesetzt werden, ohne dass die Rehabilitierungsbehörden für bereits abgeschlossene Rehabilitierungsfälle noch einmal tätig werden müssen.

Anlage 3

Gegenäußerung des Bundesregierung

Die Bundesregierung begrüßt, dass der Bundesrat dem Gesetzentwurf in seinen wesentlichen Teilen zugestimmt hat.

Mit dem Gesetzentwurf erfüllt der Gesetzgeber vor allem den Handlungsauftrag des Bundesverfassungsgerichts, den verfassungsgemäßen Zustand in Bezug auf die Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus zahlreichen Zusatz- und Sonderversorgungssystemen der ehemaligen DDR in die gesamtdeutsche Rentenversicherung wiederherzustellen. Das Bundesverfassungsgericht hatte im April 1999 wesentliche Regelungen hierzu für mit dem Grundgesetz unvereinbar und (teilweise) nichtig erklärt.

Soweit der Bundesrat Veränderungen zugunsten politisch Verfolgter des SED-Regimes im Bereich des rentenrechtlichen Nachteilsausgleichs nach dem Beruflichen Rehabilitierungsgesetz (BerRehaG) fordert, ist die Bundesregierung grundsätzlich zu einer diesbezüglichen Prüfung bereit. Dabei ist aber die Systematik zu beachten, mit der nach den bestehenden Regelungen des BerRehaG der rentenrechtliche Nachteilsausgleich für Zeiten der politischen Verfolgung in die Rentenversicherung eingebettet ist.



Gesamtherstellung: H. Heenemann GmbH & Co., Buch- und Offsetdruckerei, Bessemerstraße 83–91, 12103 Berlin
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333